

## **Statuten des Vereins „in\_between : culture“**

### Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a. Unter dem Namen „in\_between : culture“ - Verein zur Förderung des kulturellen Austauschs besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- b. Er hat seinen Sitz in Zürich und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Schweiz.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des kulturellen Austausches, im einzelnen:

- a. den kulturellen Austausch zwischen Kulturschaffenden in der Schweiz und in Europa;
- b. den Austausch zwischen den einzelnen Kultursparten;
- c. die Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Entwicklung eines disziplinenübergreifenden, ganzheitlichen Kulturbewusstseins;
- d. die Förderung innovativer Sichtweisen und Praktiken des kulturellen Schaffens;
- e. die Förderung von jungen und / oder noch unbekanntem Kulturschaffenden und die Verbreitung ihrer Werke;
- f. die Förderung und Erprobung experimenteller und zukunftsweisender Kulturkonzepte.

### Artikel 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch;
- b. Musik-, Theater- und Literaturveranstaltungen, Ausstellungen, Installationen, Interventionen im öffentlichen Raum;
- c. Workshops zur aktiven Kulturausübung, mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
- d. Mitarbeit in bzw. Abwicklung von Forschungsaufträgen;
- e. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
- f. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
- g. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift- Bild- und Tonträger;
- h. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Zuwendungen durch Fördernde und Subventionen;
- c. Veranstaltung von Seminaren und Workshops;
- d. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
- e. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
- f. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- g. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- h. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligung an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.

#### Artikel 4: Mitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

#### Artikel 5: Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt eines Mitglieds. Der laufende Mitgliederbeitrag bleibt in jedem Fall geschuldet.

#### Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins „in\_between : culture“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsprüfer.

Für alle Organbeschlüsse gilt grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmenden.

#### Artikel 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt die übrigen Organe und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie beschliesst über den Einsatz der finanziellen Mittel resp. deren Verwendung. Sie beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Zehntel der Mitglieder. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Spätere Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktanden der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Die Mitgliederversammlung kann per E-mail einberufen werden.

#### Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, lädt zu Versammlungen ein und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorstand kann per Zirkularbeschluss per E-mail Beschlüsse fassen.

#### Artikel 9: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer aus ihren Reihen, welcher die Jahresrechnung überprüft.

#### Artikel 10: Finanzen

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt Fr 20.--, für juristische Personen Fr 100.--. Die Mittel für besondere Aktionen sind über Sammelaktionen, Patenschaften oder ähnliches zu beschaffen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Stadt Zürich.

#### Artikel 11: Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Mai 2012 angenommen worden.

Zürich, 14. Juni 2013

Die Präsidentin  
Ildikó Séra

Verein „in\_between : culture“, Ildikó Séra, Wildbachstrasse 47, 8008 Zürich